

II. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde.

I. Capitel.

Von dem natürlichen Wirkungskreise.

§. 71.

1. Verwaltend:
a) Beschließend.

Der Gemeinde-Ausschuß hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren, und für die Befriedigung der Bedürfnisse derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

§. 72.

aa) Gemeinde-
Vermögen und
Gemeindegut.

Der Gemeinde-Ausschuß ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämtliche Gemeindegerechtfame mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten, und jedem Gemeindegliede die Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§. 73.

Der Gemeinde-Ausschuß ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde derart verwaltet werde, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde.

§. 74.

Da das Gemeindevermögen und Gemeindegut Eigenthum der Gemeinde als moralische Person, und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist, so ist jede Veräußerung des Gemeindevermögens und Gutes und jede Vertheilung desselben untersagt, und nur ausnahmsweise kann unter gehöriger Begründung die Bewilligung hiezu von dem Landtage ertheilt werden.

§. 75.

Der Gemeinde-Ausschuß ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist.

Jede nach der Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeindecasse zu bilden.

§. 76.

Der Ausschuß hat zu wachen, daß jene Jahresüberschüsse, welche die gewöhnlichen Cassebedürfnisse übersteigen, sogleich mit gesetzlicher Sicherheit fruchtbringend angelegt, und in soferne sie nicht für bestimmte Gemeindegzwecke gewidmet sind, zum Stammvermögen geschlagen werden.

§. 77.

Der Gemeinde-Ausschuß hat alljährlich, auf Grundlage der Inventarien und der Rechnungen, die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse, so wie der Gemeindeganstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzustellen.

§. 78.

Sind die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Ausschuß entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen oder durch Umlegung auf die Gemeinde für die Deckung des Abganges zu sorgen.